

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 2

vom 15.02.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Staatsgerichtshof des Landes Hessen lässt HSGB als Beistand in Sachen Klagen gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 zu | ED 23 | S. 1 |
| 2. Konjunkturpakete: Verwendungsnachweise müssen abgegeben werden! | ED 24 | S. 2 |
| 3. Evaluierung landesrechtlicher Regelungen für das Personenstandswesen | ED 25 | S. 3 |
| 4. Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention | ED 26 | S. 4 |
| 5. Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren Landesinvestitionsprogramm und Verlängerung des U-3-Neuplatzbonus sowie Ausweitung auf Kindertagespflege | ED 27 | S. 5 |
| 6. Familienkarte Hessen | ED 28 | S. 11 |
| 7. Unfallkasse Hessen: „Immer sicher unterwegs“- Schulwegplaner für Kinder im Internet | ED 29 | S. 12 |
| 8. Kooperation von Arbeitgebern und Freiwilligen Feuerwehren
hier: Gemeinsame Erklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände | ED 30 | S. 13 |
| 9. Unlautere Methoden der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH
hier: Vermögenseigenschaden-Versicherung | ED 31 | S. 16 |
| 10. Delegiertenversammlung 2012 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 20./21. November 2012 | ED 32 | S. 17 |

ED 23**Staatsgerichtshof des Landes Hessen lässt HSGB als Beistand in Sachen Klagen gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 zu**

In unserem Eildienst Nr. 14 – ED 145 v. 13.12.2011 hatten wir über die von der Stadt Niedenstein (Az. PSt. 2357) und der Gemeinde Hofbieber (PSt. 2355) gegen das Finanzausgleichsgesetz 2011 eingereichten Kommunalen Grundrechtsklagen nach § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) berichtet. Zwischenzeitlich reichte auch die Stadt Alsfeld (PSt. 2361) eine entsprechende Klage ein. Die beiden Städte und die Gemeinde wenden sich mit ihren Anträgen gegen die Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen durch das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 und die darin ebenfalls enthaltene Einführung der so genannten „Kompensationsumlage“ nach § 40c FAG. Ziel der Klagen ist es, die für die Kommunen nachteiligen Änderungen der Finanzausgleichsregeln für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen (HV) erklärt zu bekommen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) können kommunale Spitzenverbände (§ 147 HGO) derzeit die Prozessvertretung von Städten und Gemeinden, die so genannte kommunale Grundrechtsklagen (§ 46 StGHG) führen, nicht ohne Weiteres übernehmen. Daher hatten die Städte und die Gemeinde die Klage zunächst selbst eingereicht, aber beantragt, den HSGB als Beistand zuzulassen.

Diesen Anträgen hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit Beschlüssen vom 31.01.2012 stattgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R.**Nr. 2 – ED 23 vom 15.02.2012**

ED 24**Konjunkturpakete: Verwendungsnachweise müssen abgegeben werden!**

Die Mittel aus den Konjunkturpaketen von Land und Bund (Hessisches Sonderinvestitionsprogramm und Mittel nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder) sind zwischenzeitlich praktisch vollständig zur Auszahlung gekommen. Die Verwendungsnachweise nach Ziff. 10 der Förderrichtlinien im Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms und zum Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (vom 19. März 2009, StAnz. S. 1650; geändert durch Erlass vom 12.03.2010, StAnz. 1213) müssen nun dringend, soweit noch nicht geschehen, eingereicht werden.

Für das Bundesprogramm gilt, dass alle Verwendungsnachweise direkt nach der letzten Auszahlung eingereicht werden müssen und Rechnungen bis zum 31.12.2011 vorliegen mussten. Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) waren Mitte Januar noch rd. 500 Fördermaßnahmen aus dem Bundesprogramm nicht abschließend abgerechnet.

Im Landesprogramm muss das Verwendungsnachweisverfahren unverzüglich, allerspätestens aber fünf Monate nach der Inbetriebnahme (Abschluss der Maßnahme) bei der WI-Bank vorliegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju**Nr. 2 – ED 24 vom 15.02.2012**

ED 25

Evaluierung landesrechtlicher Regelungen für das Personenstandswesen

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG-PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964) und die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstands-gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 987) sind befristet bis zum 31.12.2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat nunmehr u. a. die kommunalen Spitzenverbände um Änderungsvorschläge gebeten. Diese hat das Ministerium bis zum 25.03.2012 erbeten.

Sollten aus Sicht der Mitgliedsstädte und –gemeinden des HSGB insoweit Änderungen angezeigt sein, bitten wir um schriftliche Zusendung entsprechender Vorschläge mit einer kurzen Begründung dazu.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju

Nr. 2 – ED 25 vom 15.02.2012

ED 26

Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention

Bekanntlich ist die VN-Behindertenrechtskonvention bereits seit 2009 deutschlandweit gültig. Sowohl von der Bundesregierung als auch von etlichen Bundesländern, zu denen auch Hessen zählt, werden Aktionspläne zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Damit sollen die Teilhaberechte von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden. Bereits im Juli 2011 haben wir auf die beabsichtigte Erstellung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention durch das Land Hessen hingewiesen und um die Mitteilung von Best-practise-Beispielen zur Teilhabe mit Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gebeten. Inzwischen wurde vom Hessischen Sozialministerium der Entwurf eines Hessischen Aktionsplanes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention erstellt. Der Aktionsplan sowie weitere Informationen zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention sind zu finden auf der Homepage des Hessischen Sozialministeriums bzw. unter **www.behindertenrechtskonvention.hessen.de**

Das Hessische Sozialministerium/ Stabsstelle Behindertenrechtskonvention hat den kommunalen Spitzenverbänden den vorbezeichneten Entwurf des Hessischen Aktionsplanes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention zur Stellungnahme zugereicht.

Fraglich inwieweit die Kommunen die Behindertenrechtskonvention umsetzen können. Dabei geht es neben barrierefreien Zugängen insbesondere auch um barrierefreie Information, Sicherung der Mobilität und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention nehmen wir gerne bis zum **25.02.2012** zwecks Stellungnahme gegenüber der Stabsstelle Behindertenrechtskonvention des Hessischen Sozialministeriums unter a.buergel@hsgb.de oder unter der Fax-Nr. 06108/ 6001 57 entgegen

Dezernat 1-Bü.**Nr. 2 – ED 26 vom 15.02.2012**

ED 27

Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren
- Landesinvestitionsprogramm und Verlängerung des U-3-Neuplatzbonus sowie Aus-
weitung auf Kindertagespflege

Herr Staatsminister Grüttner vom Hessischen Sozialministerium hat mit Schreiben vom 30.01.2012 die Verbände über die Maßnahmen des Landes zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren informiert. Die Landesregierung beabsichtigt mit einem Landesinvestitionsprogramm im Haushalt 2013 im Umfang von 30,6 Mio. € den Ausbau der Betreuungsplätze für die unter 3-jährigen Kinder voranzutreiben. Eine entsprechende Förderrichtlinie soll mit Wirkung vom 01.01.2013 erlassen werden. Sie soll den Regelungen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ entsprechen. Obwohl die Bewilligung der Vorhaben wie auch die Auszahlung der Mittel erst im Jahr 2013 erfolgen sollen, soll im Interesse eines zügigen Baubeginns bereits der vorzeitige Baubeginn zugelassen werden. Bewilligungsbehörde wird das Regierungspräsidium Kassel sein, welches ggf. weitere Auskünfte dazu erteilen kann. Ferner soll nach dem so genannten U-3-Neuplatzbonus gem. der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (U-3-Neuplatzbonus), die derzeit nur noch für das Jahr 2012 gilt, auch im Jahr 2013 weitergeführt werden und zwar mit 800 € für jeden im Jahr 2013 geschaffenen U-3-Platz in Kindertageseinrichtungen.

Ferner sollen Anreize für den weiteren Ausbau der U-3-Plätze in der Kindertagespflege gesetzt werden. Bezüglich weiterer Einzelheiten dazu wird auf die Informationen des Ministers verwiesen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Landesregierung zwar weitere Fördermittel in Aussicht stellt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen dafür jedoch noch erarbeitet werden. Die uns zugereichten Informationen geben wir jedoch zur Kenntnisnahme weiter und verweisen insoweit auf das in der Anlage beigefügte Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 30.01.2012.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 2 – ED 27 vom 15.02.2012

Hessisches Sozialministerium
Der Minister



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II1-52h1400-0003/2008/008

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Brentanostr. 3
65187 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Meike Usmar
Durchwahl: (06 11) 817-3319
Fax: (06 11) 32719-33 19
E-Mail: Meike.Usmar@hsm.hessen.de

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Viktoriastr. 19
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 20. Januar 2012

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Hessen
Hebelstr. 6
60318 Frankfurt am Main

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Str. 16 - 20
60313 Frankfurt am Main

Landesverband Kinderbetreuung
in Tagespflege, Hessen e. V.
Frau Marion Limbach-Perl
Zeppelinstr. 15
61440 Oberursel

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Telefon: (0611) 817 - 0
Telefax: (0611) 80 93 99

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.hsm.hessen.de>



- 2 -

Hessisches Tagespflegebüro
Landesservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstr. 4 - 6
63477 Maintal

Landesbehindertenrat Hessen
Herrn Vorsitzenden Andreas Kammerbauer
Hinter der Hochstätte 2 B
65239 Hochheim am Main

Beauftragter der Hessischen Landesregierung
für behinderte Menschen
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft
Frühe Hilfen e. V.
Grünberger Str. 222
35394 Gießen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel

VIFF
Vereinigung für interdisziplinäre
Frühförderung e.V.
Landesvereinigung Hessen
Herrn Stan Albers
Schneebergstr. 4
65201 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Landesjugendhilfeausschuss Hessen
Hessisches Sozialministerium
- Geschäftsführung -
65187 Wiesbaden

Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren

- Landesinvestitionsprogramm
- Verlängerung des U3-Neuplatzbonus und Ausweitung auf Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die frühkindliche Bildung und der Ausbau der Kinderbetreuung sind seit langem herausragende Themen der Hessischen Landespolitik. Um die zwischen Bund, Ländern und Kommunen ver-

einbarte Zielsetzung, bis 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Angebot für durchschnittlich 35 % der unter dreijährigen Kinder bereitzustellen, zu erreichen, hat das Land erhebliche Anstrengungen unternommen. In den vergangenen Jahren wurden die über das BAMBINI-KNIRPS-Programm zur Verfügung gestellten Mittel für die U3-Betriebskostenförderung stetig von 45 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 95 Mio. Euro in 2011 und nunmehr 111,4 Mio. Euro im Jahr 2012 gesteigert. Zudem erhalten Träger, die in den Jahren 2011 und 2012 neue U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen schaffen, einen U3-Neuplatzbonus.

Auch das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 des Bundes wurde in den vergangenen Jahren in Hessen mit Erfolg umgesetzt. Für Hessen stehen hieraus im Zeitraum 2008 bis 2013 insgesamt 165,2 Mio. Euro an Mitteln zur investiven Förderung des U3-Ausbaus zur Verfügung. Bereits Ende 2011 sind Mittel in Höhe von 153,7 Mio. Euro tatsächlich durch Bewilligungen gebunden, das entspricht einer Bewilligungsquote von rund 93% des Gesamtvolumens. Damit ist das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 von den Trägern in Hessen in den vergangenen Jahren mit großem Erfolg umgesetzt worden.

Die bisherigen Anstrengungen haben Wirkung gezeigt: Während der Versorgungsgrad für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen Anfang 2005 noch 7,4 % betrug, stieg er aktuell auf 28,9 % an. Dies ist ein sehr guter Fortschritt und das Ergebnis eines großen gemeinsamen Engagements aller an der Kinderbetreuung in Hessen beteiligten Akteure. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Auf dem Weg zum Ziel sind jedoch noch weitere Herausforderungen zu bewältigen. Der U3-Ausbau muss, um die Zielmarke von durchschnittlich 35 % Versorgungsgrad zu erreichen, weiter mit Nachdruck vorangetrieben werden. Es ist wichtig, dass hierfür alle – Land, Kommunen und Träger – an einem Strang ziehen.

Das Land wird hierzu seinen Beitrag leisten und seine finanziellen Anstrengungen nochmals erheblich verstärken. Zusätzlich zu den im Haushalt bereits veranschlagten U3-Betriebskostenmitteln des Programms BAMBINI-KNIRPS und den Mitteln für den U3-Neuplatzbonus und zusätzlich zu den Investitionsmitteln des Bundes ist beabsichtigt, dass seitens der Landesregierung Mittel zur Investitionsförderung bereit gestellt werden. Mit einem solchen **Landesinvestitionsprogramm im Haushalt 2013 im Umfang von 30,6 Mio. Euro** soll die rasche Erreichung des Ausbauziels von 35 % vorangetrieben werden. Die hierfür erforderliche Förderrichtlinie soll mit Wirkung vom 1. Januar 2013 erlassen werden. Die Fördermodalitäten

ebenso wie das Förderverfahren werden im Wesentlichen denen des bestehenden Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 entsprechen. Die Bewilligung der Vorhaben wird wie auch die Auszahlung der Mittel im Jahr 2013 erfolgen. Im Interesse eines zügigen Baubeginns ist vorgesehen, für diese Maßnahmen den vorzeitigen Baubeginn zuzulassen, damit mit den Baumaßnahmen schon 2012 begonnen werden kann. Weitere Einzelheiten hierzu werden zeitnah durch die Bewilligungsbehörde, das Regierungspräsidium Kassel, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mitgeteilt.

Um die Dynamik des U3-Ausbaus auch in der Phase, die dem Einsetzen des U3-Rechtsanspruchs direkt vorausgeht, weiterhin aufrecht zu erhalten, beabsichtige ich zudem, den U3-Neuplatzbonus auch für die Plätze in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, die im Jahr 2013 neu geschaffen werden. Die derzeit bis Ende 2012 befristete Regelung zur Gewährung eines **U3-Neuplatzbonus für Plätze in Kindertageseinrichtungen** soll auch **im Jahr 2013 weiter geführt** werden und zwar mit 800 € für jeden im Jahr 2013 geschaffenen U3-Platz in Kindertageseinrichtungen.

Ein besonderes Anliegen ist mir in diesem Zusammenhang, der Bedeutung der Kindertagespflege für die Betreuung unter Dreijähriger Rechnung zu tragen. Derzeit sind rund 3.100 Tagespflegepersonen in Hessen tätig. Sie betreuen über 9.000 Kinder, davon 6.394 Kinder unter drei Jahren. Damit das Angebot noch größer wird, hat das Hessische Sozialministerium, wie Ihnen bekannt, ein Bündel von Maßnahmen rund um die Kindertagespflege geschnürt. Dieses Maßnahmenpaket reicht von einer Wanderausstellung mit dem Titel „Bildungsort Kindertagespflege: von Anfang an familiär, verlässlich, professional – Tagesmütter und Tagesväter gestalten Zukunft“ über Plakate und Fachveranstaltungen bis hin zu Informationen für Eltern sowie für diejenigen, die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson interessiert sind.

Darüber hinaus sollen nunmehr auch nochmals **finanzielle Anreize für den weiteren Ausbau der U3-Plätze Kindertagespflege** gesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass für die U3-Plätze, die im Zeitraum 1. März 2012 bis 31. August 2012 erstmals bei einer Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bereitgestellt werden, 500 Euro/Platz gewährt werden. Sofern diese geförderten Plätze im Zeitraum 1. September 2012 bis 31. Mai 2013 weiterhin Bestand haben, werden sie erneut mit einer Pauschale in Höhe von 800 Euro /Platz gefördert. Einen einmaligen Bonus in Höhe von 800 Euro/Platz erhalten Tagespflegepersonen für solche Plätze, die erstmals im Zeitraum 1. September 2012 bis 31. Mai 2013 bereitgestellt werden.

- 5 -

Unterstützt und honoriert werden soll auch der Einsatz der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Tagespflegepersonen. Für jeden zusätzlichen U3-Tagespflegeplatz, der zwischen Anfang März 2012 und Ende Mai 2013 bereit gestellt wird, sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Aufwand eine Pauschale von 500 Euro erhalten.

Die Förderbestimmungen zu allen dargestellten Vorhaben werden derzeit erarbeitet. Die entsprechenden Richtlinienentwürfe gehen Ihnen selbstverständlich zur Stellungnahme zu.

Die Vorhaben zeigen die Bedeutung, die die Hessische Landesregierung der Familienpolitik - und hier insbesondere der Kinderbetreuung - auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel beimisst. Ich bin überzeugt, dass sie dazu beitragen werden, Hessen auf dem eingeschlagenen Weg beim Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige erfolgreich voranzubringen und ich bin optimistisch, dass das Ziel, für durchschnittlich 35 % der U3-Kinder ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot zu schaffen, durch gemeinsame Anstrengungen aller erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grüttner

ED 28**Familienkarte Hessen**

Herr Staatsminister Grüttner vom Hessischen Sozialministerium hat mit Schreiben vom 25.01.2012 darauf hingewiesen, dass die Landesregierung gerne noch weitere Familien von den Leistungen der Familienkarte überzeugen möchte und deswegen demnächst Hessische Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten und Mütterzentren anschreiben wird, mit der Bitte die zugereichten Flyer zur Familienkarte in der jeweiligen Einrichtung auszulegen.

Die Familienkarte wird auf Antrag kostenlos an alle Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben, vergeben. Mit der Familienkarte können Hessische Familien eine Reihe attraktiver Vorteile und Unterstützungsleistungen in unterschiedlichen Bereichen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Hessischen Sozialministeriums: www.familienkarte.hessen.de unter dem Stichwort „Vorteilskarte für Familien“ zu erhalten.

Wir bitten die angeschriebenen Einrichtungen die Aktion des Hessischen Sozialministeriums zu unterstützen und die Flyer mit den Informationen zur Familienkarte in den Einrichtungen auszulegen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 2 – ED 28 vom 15.02.2012**

ED 29**Unfallkasse Hessen: „Immer sicher unterwegs“ - Schulwegplaner für Kinder im Internet**

Kinder sind als benachteiligte Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr heute nach wie vor einem hohen Risiko ausgesetzt. Mit dem Programm „immer sicher unterwegs“ unterstützt die Unfallkasse Hessen Erzieher/innen städtischer Kitas und Eltern, Kinder in Hessen fit für den ersten Schulweg zu machen. Mit dem Planer im Internet kann der Weg von der Wohnung zur Schule virtuell auf dem Stadtplan nachverfolgt werden. Dabei weisen die beiden Sympathieträger „Molli und Walli“ auf besondere Gefahren hin, die im Straßenverkehr lauern.

Zum Programm gehören ein professionelles Schulwegtraining vor Ort durch Experten der regionalen Verkehrswacht sowie passende Trainings- und Informationsmaterialien. Für eine optimale Information der Eltern erhalten teilnehmende Kitas außerdem Flyer, ein Plakat sowie Checklisten für Eltern und Kind. Eine neue CD mit Kinderliedern und Geschichten zum Thema rundet das Angebot ab.

Nähere Informationen zum Programm und alle Materialien zum Download finden Sie unter www.ukh.de, Webcode U 516.

Die Unfallkasse Hessen lädt alle Verantwortlichen von Städten und Gemeinden ein, die Angebote zu unterstützen und ihre Internetpräsenz mit einer Verlinkung zu www.molli-und-walli.de zu erweitern.

Alle Angebote stehen kostenfrei zur Verfügung.

Ansprechpartner bei der Unfallkasse Hessen:

Rainer Knittel

Prävention

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt am Main

Mail: r.knittel@ukh.de

Tel.: 069-29972469

ED 30

Kooperation von Arbeitgebern und Freiwilligen Feuerwehren**hier: Gemeinsame Erklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) hat eine gemeinsame Erklärung des DFV-Präsidenten Kröger und des Arbeitgeberpräsidenten Hundt bekannt gegeben, die sich mit dem Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freiwilligen Feuerwehren befasst.

Mit dieser gemeinsamen Erklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände soll ein Beitrag zur Vereinbarkeit des Ehrenamtes mit der jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeit geleistet werden. Die darin zum Ausdruck kommende Anerkennung und Unterstützung für die Tätigkeit ehrenamtlicher Feuerwehrleute soll einen Beitrag zur Bewusstseinsänderung insbesondere bei den Arbeitgebern leisten, verbunden mit dem Ziel durch Flexibilität, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen die Vereinbarkeit beider Tätigkeiten zu ermöglichen.

Die gemeinsame Erklärung steht unter:

www.feuerwehrverband.de/dfvbda.html

zur Verfügung.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Hg/Sie

Nr. 2 – ED 30 vom 15.02.2012



Gemeinsame Erklärung

von

Prof. Dr. Dieter Hundt,

Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

und

Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.

Die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren sowie die Werk- und Betriebsfeuerwehren leisten einen unschätzbaren Beitrag für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. In mehr als 3,5 Millionen Fällen jährlich retten sie bei Bränden, Unfällen, Naturkatastrophen und anderen Unglücken Menschenleben und erhalten Sachwerte. Ohne das bürgerschaftliche Engagement mit mehr als einer Million Freiwilligen wäre dies nicht zu leisten. Insbesondere ehrenamtliche Feuerwehrleute verdienen daher unsere uneingeschränkte Anerkennung und die Unterstützung.

Für die Arbeitgeber ist das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freiwilligen Feuerwehr fester Bestandteil der Unternehmenskultur und wird auf vielfältige Weise gefördert und ermöglicht. Nicht immer ist der Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr ohne weiteres mit der jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeit zu vereinbaren. Die Praxis zeigt jedoch, dass Arbeitgeber und Ehrenamtliche mit Flexibilität, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen in aller Regel diese Probleme lösen können. Wenn es brennt, müssen alle zusammenstehen. Dies liegt im Interesse der Bürger und der Unternehmen gleichermaßen.

Die Feuerwehr in Deutschland ist ein Symbol für Gemeinsinn und Verantwortungsbewusstsein: Werte, für die wir gemeinsam eintreten. Die Vermittlung dieser unerlässlichen Werte an junge Menschen im Rahmen der Deutschen Jugendfeuerwehr ist nicht nur von hoher Bedeutung für unser Gemeinwesen, sondern stärkt auch die Ausbil-



dungsfähigkeit der Mädchen und Jungen und schafft somit bessere Startchancen für eine Ausbildung in den Unternehmen der deutschen Wirtschaft. Darüber hinaus sprechen die Feuerwehren gezielt junge Menschen mit Migrationshintergrund an und leisten damit einen wertvollen Beitrag für deren weitere Integration in unsere Gesellschaft. Gerade dieses Engagement für den Nachwuchs verbindet Arbeitgeber und Feuerwehren.

Hierauf können wir aufbauen und unsere Kooperation weiter stärken.

Berlin, den 17. Januar 2012

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'D. Hundt'.

Prof. Dr. Dieter Hundt
Präsident der Bundesvereinigung
der Deutschen Arbeitgeberverbände

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hans-Peter Kröger'.

Hans-Peter Kröger
Präsident des
Deutschen Feuerwehrverbandes

ED 31**Unlautere Methoden der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH
hier: Vermögenseigenschaden-Versicherung**

Bereits in unseren Eildienstmitteilungen Nr. 9 - ED 83 v. 21.07.2011 sowie Nr. 13 - (ED 137 v. 16.11.2011) haben wir auf die unlauteren Methoden der GWE Wirtschaftsinformations GmbH hingewiesen.

In unverminderter Intensität bieten sich einzelne Firmen – derzeit insbesondere die Gewerbeauskunftszentrale „GWE“ – den Kommunen und ihren Einrichtungen in unaufgefordert eingesandten Angebotsschreiben an, Registereintragungen oder auch eventuelle Korrekturen bestehender Daten für den Adressaten vorzunehmen. Dabei wird vom äußeren Erscheinungsbild und der Darstellungsweise der Eindruck erweckt, dass diese Eintragung kostenlos ist. Tatsächlich aber befindet sich im seitlich kleingedruckten Text zur ergänzenden allgemeinen Information in wenig transparenter Weise u. a. die Erklärung, dass der Adressat mit seiner Unterschrift den Auftrag zu einer entgeltlichen Eintragung mit zweijähriger Laufzeit des Vertrages zu einer monatlichen Gebühr von ca. 40,- Euro erteilt. Dies sind immerhin ca. 1.200,- Euro für eine Leistung, die für den kommunalen Adressaten regelmäßig weder sinnvoll noch als entgeltlicher Auftrag überhaupt gewünscht wird.

Die unseriös erscheinende Vorgehensweise solcher Firmen ist nicht nur Gegenstand zunehmender öffentlicher Diskussion, sondern mittlerweile auch Gegenstand einzelner gerichtlicher Verfahren. Auf diese haben wir bereits in unseren o. g. Eildienstmitteilungen verwiesen. Leider gibt es aus jüngster Zeit Urteile zweier Amtsgerichte aus dem Kölner Bereich, die trotz der Fragwürdigkeit der Werbemethode im Ergebnis die Wirksamkeit einer entgeltlichen Auftragsvergabe bestätigen. Insbesondere auf diese Urteile beruft sich die GWE bei der Eintreibung der Gebühren.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die kommunalen Schadensversicherer – insbesondere die GVV-Kommunalversicherung VVaG – weitere gerichtliche Verfahren initiiert um eine anderslautende Entscheidungspraxis zu erreichen. Falls es zu einer – was die Entgeltlichkeit betrifft – unbeabsichtigten Beauftragung gekommen sein sollte, empfehlen wir Ihnen dringend, die Wirksamkeit des Vertrages in Frage zu stellen. Insbesondere sollte auf den Regelungsgehalt des § 71 Abs. 2 HGO (Rechtswirksamkeit von Verträgen) hingewiesen werden und die notwendige Vollmacht bzw. Vertretungsmacht bestritten werden. Des weiteren sollten die Verträge sowohl wegen Irrtums als auch wegen arglistiger Täuschung angefochten werden. Auch sollten die Zahlungen verweigert werden und der Sachverhalt zu versicherungsrechtlichen Prüfung der Vermögenseigenschadensversicherung gemeldet werden. Diese kann sodann im Einzelfall prüfen, ob und welche weiteren Schritte eingeleitet werden können.

Zur vorsorglichen Schadensvermeidung ist dringend zu empfehlen, intern alle Abteilungen vor solchen vermeintlich harmlos erscheinenden Angeboten zu warnen und keine im Detail ungeprüften Aufträge zu erteilen. Dieses betrifft vornehmlich Kindergärten, Stadtwerke etc. bei denen sich die entsprechenden Firmen eine höhere Erfolgsaussicht auf Erteilung eines entsprechenden Auftrages versprechen.

ED 32**Delegiertenversammlung 2012 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 20./21. November 2012**

Die nächste Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas findet am 20./21. November 2012 in Bonn statt.

Die Delegiertenversammlungen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas finden alle drei Jahre statt. Sie dienen der Wahl der Führungsposition (Präsident/Vizepräsidenten) und der Neubestimmung der satzungsmäßigen Gremien (Präsidium/Hauptausschuss). Außerdem soll die Zusammenkunft der Erörterung eines aktuellen kommunalrelevanten Themas dienen. Für die Delegiertenversammlung 2012 lautet der Vorschlag, sich des Themas "Ressourcenschonendes Europa – Nachhaltiger Energieverbrauch (Arbeitstitel) anzunehmen.

Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Dezernat 1-RU**Nr.2 – ED 32 vom 15.02.2012**

**Scholzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Im **Marktflecken Weilmünster**, Landkreis Limburg-Weilburg ist die hauptamtliche Stelle der/ des

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet mit Ablauf des 31. Oktober 2012.

Die Wahl findet am 6. Mai 2012, eine eventuelle Stichwahl am 20. Mai 2012 statt.

Die Amtszeit beginnt frühestmöglich am 1. November 2012, sie beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach A16 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung, zzgl. einer Aufwandsentschädigung nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz. Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, 01. März 2012, 18:00 Uhr schriftlich beim Wahlamt des Marktfleckens Weilmünster, Bürgerbüro, Hauptstraße 12, I. OG, einzureichen.

Dort sind auch die zur Einreichung erforderlichen Formblätter zu erhalten, ebenso können dort zusätzlich Informationen zur Stelle erfragt werden.

Der Gemeindewahlleiter des Marktfleckens Weilmünster

Die Stadt **Schwalmstadt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte und qualifizierte Führungspersönlichkeit (Vollzeitstelle) als

Leiter/in des städtischen Bauamtes.

Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Verantwortliche Leitung und Koordination des Stadtbauamtes mit den Sachgebieten Stadtplanung/Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Stadtumbau, Stadtsanierung, Hochbau, Tiefbau, Straßenbau, Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiefragen
- Technische Leitung der Eigenbetriebe Stadtwerke Schwalmstadt und Kommunale Wohnungsgesellschaft
- Verantwortliche Leitung des städtischen Bauhofes
- Baugenehmigungsverfahren, Abgabe von Stellungnahmen
- Flankierende Mitarbeit an Projektierungen von Planungsbüros
- Kostenermittlung und Finanzierungen von Maßnahmen für die Haushaltsplanung
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien und Präsentation in den Sitzungen

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (TU/TH/FH) vorzugsweise der Fachrichtung Stadtplanung, Architektur oder Bauingenieurwesen
- Erfahrung in der städtebaulichen Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung und Controlling sowie in der Mitarbeiterführung
- Fundierte Kenntnisse im Umgang sowie in der Anwendung von VOB, VOL, VOF und HOAI für alle Vergabeverfahren
- Ausgeprägte Führungseigenschaften und Verantwortungsbewusstsein
- Teamfähigkeit und hohe Sozialkompetenz
- Überzeugende schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen, Bürgerversammlungen etc. (abends)

Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis des höheren Dienstes, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, oder im Angestelltenverhältnis in einer vergleichbaren Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingangsbesoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A13 BBesG (E13 TVöD), bei Bewährung ist ein Aufstieg in die Besoldungsgruppe A14 BBesG (E14 TVöD) möglich.

Die Stadt Schwalmstadt hat 13 Stadtteile und ist mit ca. 18.500 Einwohnern Mittelzentrum und größte Stadt des Schwalm-Eder-Kreises.

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) sind bis **spätestens 15. März 2012** zu richten an den

**Magistrat der Stadt Schwalmstadt
- Personalamt -
Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt**